



Kynologischer
Verein
Interlaken

www.kv-interlaken.ch

Nutzungsvertrag Klubhütte KVI

Bitte das unterschriebene Doppel per Post oder elektronisch zurück senden an: Bruno Kammer, Erlenweg 3, 3806 Bönigen 079 751 99 65

A. Nutzungsangaben

Nutzungsdatum / Dauer:

Name / Vorname:

Adresse, Ort:, E-Mail

Telefon / Handy:

Nutzer/Nutzerin / Gruppe / Verein:

Nutzungszweck:

Nutzer/ Nutzerin ist Vereinsmitglied: Nein

Nicht-Mitgliedertarif: CHF 250.00, ohne Konsumation Getränke/ für 24h (1Tag)

Schlüsselvereinbarung: Code

Anhang als integrierter und gültiger Bestandteil des Nutzungsvertrages

Der Nutzer / Die Nutzerin erklärt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Nutzungsvertrages den beiliegenden Anhang (beinhaltend Nutzungsregelung und Hüttenordnung) gelesen und verstanden zu haben und als Bestandteil des Nutzungsvertrages anzuerkennen.

B. Unterschriften und Datum

Vermieter/-in Mieter/-in:

Kynologischer Verein Interlaken

vertreten durch Bruno Kammer, Präsident

Bönigen, den: _____

Unterschrift: _____

Nutzerin/ Nutzer: _____

vertreten durch -----

(Bei minderjährigen oder handlungsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung / bei Vereinen oder juristischen Personen die zeichnungsberechtigten Vertreter / Angabe von Adresse und Telefonnummer falls nicht mit Angaben unter A identisch)

Ort/ Datum: _____

Unterschrift/en: _____



www.kv-interlaken.ch

ANHANG ZUM NUTZUNGSVERTRAG DER KLUBHÜTTE KVI (Integrierender Bestandteil des Nutzungsvertrages)

A. Nutzungsregelung

Hüttenordnung: Die Nutzerin/der Nutzer hat die bestehende Hüttenordnung (siehe nachfolgend unter Abschnitt B) zu beachten.

Zustand bei Nutzungsbeginn: Der KVI stellt der Nutzerin/dem Nutzer die Klubhütte zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäsem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so sind diese umgehend zu mahnen.

Ausbildungsbetrieb: Der Ausbildungsbetrieb KVI darf durch die Hüttenbenutzung nicht gestört werden.

Nachreinigung und Schadensbehebung: Die Nachreinigung sowie die Behebung allfälliger Schäden an Hütte und Umgebung gehen zu Lasten des Nutzers. (Klubhaus inkl. Küche, WC und Ausseninventar, Ausbildungsplatz und Zugänge).

Zufahrt / Parkplätze: Eine Zufahrt zur Hütte ist strikte untersagt.

Es sind die zur Verfügung stehenden Parkplätze zu benutzen. Weitere Parkplätze stehen auf dem Flugplatzareal zur Verfügung.

Haftung

Der KVI haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Klubhütte entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, den KVI von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.

Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Aussenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann der KVI auf Kosten des Benutzers beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

Haftpflichtversicherung:

Der Benutzer/die Benutzerin hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Störung der Benutzung:

Der KVI haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Benutzung behindernde Ereignisse (z.B. Schiessbetrieb, Festivals oder anderweitige Benutzung des Flugplatzareals)

Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers und der Veranstaltungsbesucher:

Der KVI übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschliesslich auf Gefahr des Benutzers/der Nutzerin in der Klubhütte.

Ausschlusskriterien:

Die Klubhütte darf nur zu dem vorstehend angegebenen Zweck genutzt werden. Der Nutzer/die Nutzerin bekennt mit der Unterschrift, dass die Klubhütte nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungs- oder demokratiefeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Der Nutzer/die Nutzerin versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstossen werden, hat die Nutzerin/der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der KVI ist jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemässen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstössen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Die Nutzungsgebühr und allfällig weitere Entschädigungen bleiben dabei vollumfänglich zur Zahlung geschuldet. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Dasselbe gilt, bei Interventionen der Behörden (z.B. Statthalteramt, Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Ambulanz).

Haftung des gesetzlichen Vertreters:

Wer als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen oder handlungsunfähigen Nutzers den Nutzungsvertrag unterzeichnet hat oder sich dabei als gesetzlicher Vertreter ausgeben hat, ohne es zu sein, haftet für die Erfüllung des Vertrages wie ein/eine volljährige/r und handlungsfähige/r Nutzer/Nutzerin.

Weitere Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

Der Nutzer/die Nutzerin versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Nutzerin/der Nutzer ist nicht berechtigt, die Klubhütte Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der Nutzer/die Nutzerin hat für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschliesslich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Nutzerin/der Nutzer beachtet die

gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und die Einhaltung der geltenden Regelungen über die Abgabe von Alkohol und anderen (legalen oder illegalen) Mitteln). Er/sie übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer/die Nutzerin diese dem KVI auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Zulässige Personenzahl:

Die Nutzerin/ der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 40 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer/die Nutzerin für alle daraus entstehenden Schäden.

Ausserordentliche Kündigung

Der KVI ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzerin/der Nutzer die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.


Kontaktperson KVI:

Bruno Kammer, Erlenweg 3, 3806 Bönigen, 079 751 99 65, bruno.kammer@quicknet.ch

Überweisung:

Die Nutzungsgebühr ist innert 7 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags zu überweisen. Ist dies zeitlich nicht möglich (weil keine 7 Tage zwischen Vertragsabschluss und Nutzungsbeginn liegen) so muss die Überweisung mindestens vor Beginn der Nutzungsdauer erfolgen an:

Raiffeisenbank Jungfrau, IBAN CH60 8084 2000 0067 0856 0, Postkonto 30-8158-4, lautet auf Kynologischer Verein Interlaken. 3800 Interlaken

Empfangsschein	Zahlteil	Konto / Zahlbar an
Konto / Zahlbar an CH95 8080 8004 1708 0245 4 Kynologischer Verein Interlaken Erlenweg 3 3800 Interlaken		CH95 8080 8004 1708 0245 4 Kynologischer Verein Interlaken Erlenweg 3 3800 Interlaken
Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └		Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └
Währung Betrag CHF	Währung Betrag CHF	
Annahmestelle		

B. Hüttenordnung

Die Hütte soll so verlassen werden, wie man sie selbst gerne antrifft. Somit gilt:

Alle Räume sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Im Essraum müssen Tische sauber geputzt sein.

- Der Boden gewischt und nass aufgenommen.
- Das Feuer gelöscht, das Cheminée geputzt und die Asche im bereitgestellten Eimer gelagert.

In der Küche sollen die Pfannen sauber und verstaut sein.

- Sämtliches Geschirr und Besteck soll sauber versorgt sein.
- Keine Esswaren herumliegen lassen.
- Leere Flaschen gehören in die Harassen, die im Getränkeschuppen gelagert sind.
- Kehrichtsäcke müssen mitgenommen werden.
- Der Kühlschrank muss leer sein
- Die Toilette soll gereinigt hinterlassen werden

Bei Verlassen der Hütte ist Folgendes zu überprüfen

- **Fenster geschlossen**
- **Gas zuggedreht**
- **Feuer gelöscht**
- **Lichter gelöscht**
- **Türen abgeschlossen**